



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
info@are.admin.ch

Appenzell, 16. September 2021

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)

Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum erarbeiteten Gesetzesentwurf im Rahmen der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und unterstützt die Neuausrichtung der Revision des RPG, 2. Etappe als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative. Die aktuelle Struktur des RPG wird beibehalten. Zusätzlich nimmt sie die Hauptanliegen der Landschaftsinitiative (Stabilisierungsziel zum Bauen ausserhalb der Bauzone und Stärkung des Trennungsgrundsatzes) auf und präzisiert diese.

Aus Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. besteht ein dringender Handlungsbedarf, um dem zunehmenden Druck auf den Raum ausserhalb der Bauzonen zu begegnen. Dies beginnt bei der steigenden Nutzung als Erholungsraum mit entsprechenden Infrastrukturen, geht über die Auslagerung von flächenintensiven aber wertschöpfungsschwachen Nutzungen aus der teuren Bauzone bis hin zu den landwirtschaftlichen Bauten selbst, die sich den ökonomischen Zwängen und den Bedürfnissen von Konsumentinnen und Konsumenten anpassen müssen. Nicht zonenkonforme Bauten oder Anlagen werden kaum zurückgebaut. Ist der ursprüngliche Zweck nicht mehr gegeben, versuchen Eigentümerinnen und Eigentümer oft, einen neuen zu finden. Bis es so weit ist, bleiben die Bauten einfach stehen.

Aus der Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. ist der Wert des Kulturlands in der raumplanerischen Interessenabwägung zu stärken. Das soll zum einen durch die explizite Priorisierung der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone und zum zweiten durch eine bewusste Differenzierung der Nutzungsmöglichkeiten gemäss Raumplanungsgesetz je nach Kanton und Region erfolgen. Zweitens ist der Trennungsgrundsatz zu stärken. Dies beginnt mit der Reduktion der ausnahmsweise bewilligungsfähigen Nutzungsmöglichkeiten, geht über eine bessere Baukultur, der strikteren Durchsetzung des Rechts bis hin zum Rückbau nicht mehr benötigter Bauten und Anlagen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. schliesst sich der gemeinsamen Vernehmlassungsantwort der BPUK und LDK grundsätzlich an und verweist auf diese. Abweichend dazu sind uns nachfolgende Punkte wichtig:

- Aus der Sicht der Standeskommission trägt der vorliegende Entwurf der speziellen Situation im Kanton Appenzell I.Rh. - insbesondere im Streusiedlungsgebiet - ungenügend Rechnung. Dies betrifft vor allem den Kompensationsansatz, unabhängig davon, ob dieser nun auf die Gebäudezahl beschränkt wird oder auch die Gebäudeflächen berücksichtigt. Die Streusiedlung umfasst in Appenzell I.Rh. fast das ganze Kantonsgebiet ausserhalb der Bauzonen. Es ist als Landschaftsbild prägend und identitätsstiftend. Der Schutz einzelner, aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswerter Objekte wird ergänzt durch grosse Zurückhaltung bei Eingriffen, die das Landschaftsbild als Ganzes beeinträchtigen. Der vorgeschlagene Kompensationsansatz wird der speziellen Situation in der Streusiedlung nicht gerecht. Er würde dazu führen, dass als Ersatz für einen zonenkonformen Neubau ein bestehendes, an ein traditionelles Wohnhaus angebautes Gaden abgebrochen werden müsste. Damit würde das sensible Landschaftsbild gleich doppelt beeinträchtigt: Einerseits durch einen Neubau, der die Massstäblichkeit der traditionellen Streusiedlung nicht mehr wahrt, andererseits durch «Verkrüppelung» von bestehenden Ensembles. Die Standeskommission fordert daher einen Vorschlag für einen tauglichen Mechanismus, wie der Stabilisationsansatz auch im Streusiedlungsgebiet umgesetzt werden kann.
- Die Standeskommission unterstützt grundsätzlich den Vorschlag von BPUK und LDK, die Gebäudeflächen in einen Kompensationsmechanismus einzubeziehen. Allerdings müsste eine Klarstellung erfolgen, dass der Kompensationsansatz für zulässige Erweiterungen von zonenfremden Gewerbebetrieben nicht gilt. Zonenfremde Neubauten sind zwar ohnehin ausgeschlossen. Bei Einbezug der Flächen müsste der Gewerbebetrieb seine Erweiterung auch kompensieren, wozu ihm aber in der Regel die entsprechenden Gebäude fehlen, die abgebrochen werden könnten.
- Bezüglich Art. 24^{ter} wird die Haltung der Energiedirektorenkonferenz unterstützt. Auf eine Streichung dieser Bestimmung soll verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)